

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/157 vom 14. Januar 2026**

Sg Verwaltungsgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2025\\_157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_157)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/157 du 14 janvier 2026

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/157 del 14 gennaio 2026

## **Regeste**

Ausländerrecht, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Art. 50 Abs. 1 lit. a und b AIG, Art. 58a AIG Der Beschwerdeführer erhielt im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner Ehefrau eine Aufenthaltsbewilligung. Nach Auflösung der Ehe besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind, oder wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen (Art. 50 Abs. 1 lit. a und b AIG). Die Ehegemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau hat zwar über drei Jahre bestanden, aufgrund der Vielzahl an Strafbefehlen und seiner erheblichen Verschuldung ist eine erfolgreiche Integration des Beschwerdeführers allerdings zu verneinen. Auf wichtige persönliche Gründe, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen würden, kann er sich ebenfalls nicht berufen, denn zu seinen zwei minderjährigen Kindern unterhält er weder eine besonders enge affektive noch eine wirtschaftliche Beziehung. Ein Aufenthaltsanspruch besteht auch nicht gestützt auf eine andere landes- oder völkerrechtliche Bestimmung. (Verwaltungsgericht, B 2025/157)

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Zu prüfen ist weiter, ob wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG in der seit 1. Januar 2025 gültigen, hier nicht relevant geänderten Fassung).

#### **E. 4.1**

Bei dieser Prüfung wird aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben vorausgesetzt (vgl. nicht abschliessende Aufzählung in Art. 50 Abs. 2 AIG; GEISER/BLOCHER/BUSSLINGER, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Handbuch Ausländerrecht, 3. Aufl. 2022, Ziff. 23.316). Das Andauern der elterlichen Beziehung zum hier gefestigt anwesenheitsbe- rechtigten Kind kann einen wichtigen Grund zum Verbleib im Land bilden (sog. umgekehrter Familiennachzug; vgl. M. SPESCHA, in: Spescha/Bolzli/de Weck/Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], Migrationsrecht, 6. Aufl. 2026, N 20 zu Art. 50 AIG). Bei der Beurteilung, ob eine schutzwürdige Eltern-Kind-Beziehung besteht, ist auf die Rechtsprechung zu Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) abzustellen, können doch die wichtigen persönlichen Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG nicht einschränkender verstanden werden als ein aus diesen Garantien fließender Anspruch auf Erteilung oder

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (BGer 2C\_221/2019 vom 25. Juli 2019 E. 3.1 m.w.H.). Der nicht sorge- bzw. hauptsächlich betreuungsberechtigte ausländische Elternteil kann die familiäre Beziehung mit seinem Kind in der Regel nur in beschränktem Rahmen leben, nämlich durch die Ausübung des ihm eingeräumten Rechts auf angemessenen persönlichen Verkehr und den damit verbundenen Betreuungsanteilen. Hierfür ist nicht unbedingt erforderlich, dass er sich dauerhaft im selben Land aufhält wie das Kind und dort über ein Anwesenheitsrecht verfügt. Es genügt je nach den Umständen, dass der Kontakt zum Kind im Rahmen von Kurzaufenthalten, Ferienbesuchen oder über die modernen Kommunikationsmittel vom Ausland her wahrgenommen werden kann. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein weitergehender Anspruch nur dann in Betracht fallen, wenn in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zum Kind besteht, diese Beziehung wegen der Distanz zum Heimatland des Ausländers praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte und das bisherige Verhalten des Ausländers in der Schweiz zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat. Diese kumulativen Anforderungen sind einer gesamthaften Interessenabwägung zu unterziehen, wobei dem grundlegenden Bedürfnis des Kindes Rechnung zu tragen ist, in möglichst engem Kontakt mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können (BGE 144 I 91 E. 5.2, 139 I 315 E. 2.2, je mit Hinweisen). Das Kindeswohl ist in der Interessenabwägung ein – wesentliches – Element unter anderen B 2025/157 8/11

(wirtschaftliches Wohl des Landes, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten, Schutz der Gesundheit oder Moral bzw. der Rechte und Freiheiten anderer); es ist somit nicht allein ausschlaggebend (BGer 2C\_904/2018 vom 24. April 2019 E. 2.4).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor (act. 1 und 21), seit der Trennung bemühe er sich, eine starke und wertvolle Beziehung zu seinen Kindern aufrechtzuerhalten. Bei seinem Sohn E.\_\_\_\_ sei Autismus diagnostiziert worden, und dessen gesunde Entwicklung erfordere seine aktive und ständige Präsenz. Er sei stets präsent gewesen, wenn seine Kinder medizinische Bedürfnisse gehabt hätten: Er habe seinen Sohn während einer Operation begleitet, habe sich finanziell an der Zahnbehandlung seiner Tochter D.\_\_\_\_ beteiligt und unterstütze sie in allen wichtigen Angelegenheiten. Seit Dezember 2024 sehe er seine Kinder alle zwei Wochen samstags unter Begleitung, bemühe sich jedoch, auch ausserhalb dieser Zeiten präsent zu sein. Der wichtigste Grund für seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung seien seine Kinder. Sein Leben sei eng mit ihnen verbunden und er wolle weiterhin ein präsender Vater sein. Ein Wegzug aus der Schweiz wäre für ihn und seine Kinder ein enormer emotionaler und lebensverändernder Einschnitt.

#### **E. 4.3**

Nach einer von der Ehefrau geltend gemachten längeren Phase häuslicher Gewalt durch den Beschwerdeführer suchte sie Ende April 2023 Schutz und Unterkunft im Frauenhaus, wo sie mit den beiden damals vier- und knapp zweijährigen Kindern bis zum 3. August 2023 blieb. Sie berichtete dort unter anderem von mehrfachen Gewalterfahrungen durch den Ehemann, die auch die Kinder miterlebt hätten. Seitens des Frauenhauses wurde die Ehefrau als sehr empathische, herzliche und fürsorgliche Mutter beschrieben, beide Kinder wiesen – im Bericht näher beschriebene – deutliche Verhaltensauffälligkeiten auf, das ältere Kind nur zu Beginn (Bericht vom 4. August 2023, MA BF, S. 434 ff.). Das Kreisgericht F.\_\_\_\_ erwähnte im Eheschutzentscheid einen Verdacht auf Drogenkonsum des

Beschwerdeführers (vermutungsweise Kokain) sowie – vor Eintritt von Ehefrau und Kindern ins Frauhause – unterbliebener Beaufsichtigung der Kinder durch den Vater (E. III/3 des Entscheids vom 8. August 2023, MA BF, S. 327). Unter Bezugnahme auf ein konkretes Ereignis schloss das Gericht überdies die Gefahr einer allfälligen Kindsentführung nicht aus (E. IV/3). Dem Ehemann wurde vom Kreisgericht zweimal monatlich ein begleitetes Besuchsrecht der Kinder während mindestens zwei und höchstens vier Stunden gewährt. Er wurde verpflichtet, an den Unterhalt monatlich CHF 900 pro Kind zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zu bezahlen (MA BF, S. 323 f.). Seit dem Eheschutzentscheid vom 8. August 2023 fanden regelmässige Besuche statt, regelmässige Wochenendbesuche mit Übernachtungen konnten aber nicht etabliert werden. Gemäss dem Bericht der Berufsbeiständin vom 18. Februar 2025 (act. 18/18) hat der Vater eine gute Bindung zur Tochter, die B 2025/157 9/11

Beziehung zu seinem Sohn sei allerdings mit Schwierigkeiten verbunden. Der Vater halte sich oft nicht an Absprachen und habe Mühe, sich mit der Entwicklungsstörung seines Sohnes zurechtzufinden. Aufgrund dieses Berichts bestehen Zweifel, ob zwischen dem Beschwerdeführer und seinen beiden Kindern eine besonders enge affektive Beziehung vorliegt. In wirtschaftlicher Hinsicht ist eine solch enge Beziehung jedenfalls nicht ausgewiesen, beteiligt sich der Beschwerdeführer doch weder an den regulären Unterhaltskosten noch an zusätzlichen Kosten; seinen Unterhaltungspflichten kommt er nicht nach (act. 18/18). Er bringt zwar vor, sich finanziell an der Zahnbehandlung seiner Tochter beteiligt zu haben, reicht indes keine Belege ein, welche seine Ausführungen stützen. Selbst ein entsprechender Nachweis vermöchte aber die erforderliche Qualität der wirtschaftlichen Beziehung offenkundig nicht zu belegen. Schliesslich erfüllt der Beschwerdeführer auch die Anforderung des klaglosen Verhaltens in der Schweiz nicht (vgl. E. 3.3 hiervor).

#### **E. 4.4**

Die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz vermögen die gewichtigen öffentlichen Interessen an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht zu überwiegen. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte (vgl. E. 4 des angefochtenen Entscheids), ist dem Beschwerdeführer eine Rückkehr nach Serbien zumutbar, hat er dort doch seine Kinder- und Jugendzeit verbracht sowie seine Ausbildung absolviert. Er kann den Kontakt zu seinen Kindern über die modernen Kommunikationsmittel vom Ausland her sowie im Rahmen von Ferienbesuchen aufrechterhalten. Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Im Übrigen hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass sich der Beschwerdeführer auch aus Art. 8 EMRK und Art. 13 BV keinen Anspruch ableiten kann (vgl. E. 3 des angefochtenen Entscheids).

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Umstände halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise zu verzichten (Art. 97 VRP). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten) wird damit gegenstandslos. Der unterliegende und ohnehin nicht vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Entschädigung ausseramtlicher Kosten (Art. 98 Abs. 1 und 98bis VRP). B 2025/157 10/11

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben. 3. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet. 4. Es werden keine ausseramtlichen Kosten entschädigt. B 2025/157 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.